

**Beschluss**

**AZ: BSchK/019/2019/B**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 3. August 2019 beschlossen:

**Der Antragsgegnerin werden die nachstehenden Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Ihr wird Gelegenheit zu Stellungnahme bis zum 18. September 2019 - bei der Bundesschiedskommission eingehend - gegeben.**

Die Bundesschiedskommission geht zugunsten der Antragstellerin davon aus, dass ihr der tatsächliche (antifaschistische) Charakter des in der Partei-Geschäftsstelle im *April 2018* aufgehängten Plakats („Der Arbeiter im Reich des Hakenkreuzes“ – Karl Geiss 1932) zunächst nicht bekannt war. Die Bundesschiedskommission geht aber auch davon aus, dass die Antragsgegnerin in Anbetracht und in Folge der zwischen ihr und dem Antragsgegner ausgetragenen Kontroverse um den Charakter des Plakats jedenfalls im *September 2018* keinen Zweifel mehr daran haben konnte, dass es sich um ein gerade der *Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus* dienendes Propagandamittel, keineswegs also um „Nazipropaganda“ handelte.

Nach dem Vortrag des Antragstellers hat die Antragsgegnerin gleichwohl im *September 2018* in einer als E-Mail an die „Neue Westfälische“ und weitere Medien verbreiteten Pressemitteilung *erneut* den Vorwurf gegen Funktionäre ihres Stadt- und Kreisverbands erhoben, mittels dieses Plakats „Nazipropaganda“ verbreitet zu haben. Der Antragsteller trägt weiter vor, die E-Mail liege einer Genossin vor.

Selbst wenn die Antragsgegnerin der Auffassung war, dass die Symbolik des Hakenkreuzes stets aus dem öffentliche Raum verbannt bleiben, also auch nicht zum Zwecke antifaschistischer Agitation verwendet werden soll, so dürfte dies trotzdem nicht den Vorwurf des Verbreitens von „Nazipropaganda“ rechtfertigen, jedenfalls dann nicht, wenn die Verwendung – wie hier – in eindeutig antifaschistischem Kontext und ebensolcher Absicht erfolgt.

Diese Handlungen der Antragstellerin könnten entscheidungserheblich sein; ihr wird deshalb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Beschluss erging einstimmig.